



## Informationen zur Beschäftigung von Arbeitnehmer\*innen bei abgelaufener Aufenthaltserlaubnis beziehungsweise Fiktionsbescheinigung

Sehr geehrte Arbeitgeber\*innen,

wir möchten Sie hiermit über die geltenden Regelungen und die aktuelle Rechtslage informieren, wenn die Aufenthaltserlaubnis beziehungsweise die Fiktionsbescheinigung ihres\*ihres Arbeitnehmer\*in abgelaufen ist und nicht rechtzeitig verlängert werden konnte. Diese Informationen sollen Ihnen als Arbeitgeber\*in Sicherheit und Klarheit in Bezug auf Ihre Arbeitnehmer\*innen vermitteln.

Wenn Ihr\*e Arbeitnehmer\*in einen Antrag auf Verlängerung seiner\*ihres Aufenthaltserlaubnis gestellt hat und sich die Bearbeitung verzögert, gilt gemäß § 81 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes die folgende Regelung:

„Beantragt ein Ausländer vor Ablauf seines Aufenthaltstitels dessen Verlängerung oder die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels, gilt der bisherige Aufenthaltstitel vom Zeitpunkt seines Ablaufs bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als fortbestehend.“

Das bedeutet, dass Ihr\*e Arbeitnehmer\*in, sofern ihr\*ihm nach der vorherigen Aufenthaltserlaubnis die Arbeit erlaubt war, auch weiterhin arbeiten darf.

Dies gilt auch, wenn wir die entsprechende Fiktionsbescheinigung, also die Bescheinigung über die Wirkung der Antragsstellung, (noch) nicht ausgestellt haben. Die Fiktionsbescheinigung hat hier nur sogenannte deklaratorische, das heißt klarstellende Wirkung.

Einzige Voraussetzung ist, dass Ihr\*e Arbeitnehmer\*in den Verlängerungsantrag rechtzeitig, also vor Ablauf des Aufenthaltstitels beziehungsweise der Fiktionsbescheinigung, gestellt hat.

Daraus folgt für Sie:

Sie dürfen eine Person, die **rechtzeitig** einen Antrag auf Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis gestellt hat, weiterbeschäftigen, sofern der Person bereits zuvor die Arbeit erlaubt war.

Bitte beachten Sie:

Verfügt Ihr\*e Arbeitnehmer\*in bereits über eine **Niederlassungserlaubnis** sind obige Ausführungen überflüssig. Grund ist, dass der Aufenthaltstitel der Niederlassungserlaubnis unbefristet ist und nicht ablaufen kann. Lediglich die Karte, auf der die Niederlassungserlaubnis gespeichert ist, verliert ihre Gültigkeit. Das heißt: die Rechtswirkungen der Niederlassungserlaubnis, somit auch die Erlaubnis zu arbeiten, gelten – auch bei abgelaufener Karte – unverändert fort.

Im Auftrag  
Das Ausländeramt der Stadt Köln